

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **20 (1973)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und Militärflichtersatz

Der Redaktion ging die folgende Zugschrift von Paul Bürgi, Alchenflüh, zu. Wir schätzen das Gespräch mit unseren Lesern und haben den Beitrag auch zur Stellungnahme an das Bundesamt für Zivilschutz weitergeleitet.

Redaktion «Zivilschutz»

In der Ausgabe Nr. 2 (Februar 1973) der Zeitschrift «Zivilschutz» veröffentlichten Sie einen Beitrag bezüglich Militärflichtersatz und geleistete Zivilschutz-Kurstage. Ich gestatte mir, Ihnen eine Anregung dazu mitzuteilen, in der Absicht, dass die zuständigen Instanzen davon Kenntnis erhalten werden. Leider hat ein entsprechender Hinweis beim Samariterbund in Olten keine nennenswerten Reaktionen gezeigt, obgleich gerade diese Stellen daran interessiert sein sollten.

Grundidee

Die Zivilschutzorganisationen benötigen zweifelsohne Sanitätspersonal, das den Anforderungen der Praxis möglichst gerecht werden kann. Dass dabei eine reine theoretische Ausbildung mit entsprechenden Übungen als praktische Ergänzung den Grundstock bildet, ist selbstverständlich.

Im Ernstfall, bei einem wirklich aktiven Einsatz, müssen Sanitätsleute mit praktischem Erfahrungspotential eingesetzt werden, um tatkräftig und zielstrebig wirken zu können: Betriebsanitäter, Pfleger, Krankenpersonal. Diese Fachleute sind jedoch den Betriebsschutzorganisationen zugeteilt. Für die OSO verbleiben aber immerhin die Samaritervereine.

Antrag

Da ein Einsatz als Samariter beispielsweise an grossen Hornusserfesten, Springkonkurrenzen usw. ein Dienst an der Zivilbevölkerung ist, sind geleistete Postendiensttage als vollwertige Diensttage (anrechenbar) im Sinne der Verordnung über Zivilschutz Art. 76/1 im Zivilschutzbüchlein einzutragen.

Nachteile

— Es entstünde eine administrative Belastung der veranstaltungsdurchführenden Organisation.

— Die Zivilschutzinstanzen müssten Richtlinien aufstellen, nach denen ein Samariterpostendienst als anrechenbarer Zivildienst gilt.

Vorteile

— Dem Zivilschutz steht Sanitätspersonal mit praktischer Einsatzerfahrung zur Verfügung.

— Die Aktivität und das Interesse am nutzbringenden Ausüben der Samaritertätigkeit wird gefördert.

— Bei plötzlichem Einsatzerfordernis von Sanitätspersonal werden gestützt auf erfahrene Personalbestände die Anlaufschwierigkeiten auf ein Minimum reduziert.

— Die anrechenbare Diensttätigkeit und dadurch die Möglichkeit einer persönlichen Beeinflussung der Militärflichtersatzleistungen gibt Anreiz zu vermehrtem Mitmachen in Samaritervereinen, die teilweise erheblich an männlichen aktiven Mitgliedern kranken.

Ich bin mir dessen bewusst, dass noch viele Punkte abgeklärt werden müssten, um den vorgenannten Antrag zu verwirklichen. Ich bin aber überzeugt, dass sich eine eingehende Prüfung der Idee als angebracht erweist.

Stellungnahme zur Anregung von Herrn Paul Bürgi

Herr Bürgi regt an, dass schutzdienstpflichtigen Mitgliedern der Samaritervereine die Möglichkeit geboten werden sollte, über die jährliche Schutzdienstverpflichtung hinaus zusätzliche Diensttage in Form von Postendienst an zivilen Anlässen — er erwähnt als Beispiel Hornusserfeste und Springkonkurrenz — zu leisten, um auf diese Weise in den Genuss der von sechs jährlichen Diensttagen an eintretenden Reduktion der Militärflichtersatzabgabe zu kommen. Abgesehen vom seltenen Fall der Nothilfe (bei Katastrophen) bezweckt in Friedenszeiten die Dienstleistung im Zivilschutz die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen in der ihnen gemäss Einteilung übertragenen Funktion. Diese Ausbildung hat planmässig, unter fachkundiger Anleitung und unter ra-

tioneller Ausnützung der zur Verfügung stehenden Zeit zu erfolgen. Dienstleistungen, bei denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen nicht und können daher auch nicht als Schutzdienst anerkannt werden. Zweifellos fallen die zur Frage stehenden Postendienste unter diese Kategorie, aber es wäre niemandem zuzumuten, im Trubel des Festbetriebs planmässige, gründliche Ausbildungsarbeit zu betreiben.

Es ist im übrigen keine Frage, dass unsere Samaritervereine ihre wertvollen



und uneigennütigen Dienste bei zivilen Anlässen auch weiterhin gerne zur Verfügung stellen werden, auch wenn eine Anrechnung als Zivilschutzdienst nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang mag darauf hingewiesen werden, dass die Zusammenarbeit von Zivilschutz und Samaritervereinen in einem zentralen Bereich noch enger gestaltet werden soll, laufen doch zurzeit Besprechungen bezüglich der Angleichung bestimmter Kursprogramme; es sollte beispielsweise in absehbarer Zeit möglich werden, dass die erfolgreiche Absolvierung eines Samariterkurses zur Dispensation vom entsprechenden Kurs im Zivilschutz-Sanitätsdienst führt. Der Zivilschutz ist in der glücklichen Lage, sich in weiten Bereichen auf die gründliche, mit Sachkenntnis und Ueberzeugung betriebene Ausbildungstätigkeit des Schweizerischen Samariterbundes wie übrigens auch des Schweizerischen Roten Kreuzes abstützen zu können.

H. Locher

Chef der Abteilung Ausbildung und Katastrophenhilfe des BZS

Schweizerischer Bund für Zivilschutz

Delegierten- versammlung 1973

Die DV/SBZ ist auf

Samstag, 20. Oktober, in der Universität Freiburg

angesetzt. Die Organisation

wird durch den Freiburger Zivilschutzverband übernommen. Wir bitten die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Sektionen des SBZ, dieses Datum zu reservieren.